

Satzung des Würzburger Diözesangesichtsvereines

Präambel

Nach einem Beschluss der Würzburger Diözesansynode von 1931 wurde „zur Pflege und Erforschung der Diözesangesichte“ am 22. November 1932 der Würzburger Diözesangesichtsverein gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 7. Juni 1933.

Nach dem Krieg hat der Verein seine Tätigkeit als kirchlicher Verein wieder aufgenommen. Eine neue Satzung erhielt er am 1. Oktober 1974. Es folgte eine Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. November 2010 und anschließender Approbation von Bischof Friedhelm Hofmann am 11. Januar 2011.

Die veränderten Verhältnisse gaben Veranlassung die Satzung ein weiteres Mal zu revidieren. Die Änderungen wurden durch die Mitgliederversammlung am 24. November 2023 beschlossen und von Bischof Franz Jung am 20. März 2024 genehmigt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Würzburger Diözesangesichtsverein“.
- (2) Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater rechtsfähiger kanonischer Verein.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- (4) Die zuständige kirchliche Autorität ist der Bischof von Würzburg. Der Verein steht unter dem Protektorat des Bischofs von Würzburg.
- (5) Die vorliegende Satzung fungiert als Statut im Sinne des c. 304 §1 CIC.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erforschung der Geschichte des Bistums und Hochstiftes Würzburg mit Einschluss der Geschichte der Frömmigkeit sowie der religiösen Kunst und Volkskunde innerhalb der jeweiligen Grenzen des Bistums.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes gibt der Verein in erster Linie folgende wissenschaftliche Organe heraus:
 - a) die „Würzburger Diözesangesichtsblätter“
 - b) die „Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstiftes Würzburg“.
- (3) Die Rechte für die Abs. 2 genannten Publikationsorgane liegen beim Verein. Auf Beschluss des Vorstands kann eine verlegerische Kooperation vereinbart werden. Der Erwerb des an Abs. 2 genannten Publikationsorgans „Würzburger Diözesangesichtsblätter“ durch die Mitglieder erfolgt durch den Mitgliedsbeitrag.

§ 3 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt;
2. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein;
3. Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler, staatlicher oder sonstiger Stellen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich für die Geschichte des Bistums und des Hochstiftes Würzburg interessiert bzw. die Zwecke des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben durch Entscheidung des Vorstands. Sie tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereines wirksam wird,
- b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten nach Entscheidung des Vorstandes,
- c) durch Tod des Mitgliedes.

(4) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/-in,
- d) dem/der Kassier/-in.

(2) Der/Die 1. Vorsitzende wird durch den Diözesanbischof berufen. Er/Sie kann von diesem jederzeit unter Angabe der Entscheidung der Gründe abberufen werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 b, c und d werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

(5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden ersetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des kirchlichen Vereines Erforderliche zu veranlassen.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- c) die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
- d) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes,
- e) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.

(3) Dem Vorstand obliegt ferner die Sorge um die Herausgabe der in § 2 Abs. 2 genannten Publikationen. Hierfür bestimmt der Vorstand jeweils einen verantwortlichen Schriftleiter für die verschiedenen Publikationsorgane. Er kann für die Aufgaben der Schriftleitung und Redaktion jeweils zusätzlich einen Beirat einsetzen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über kirchenrechtlich gebotene Satzungsänderungen auf Verlangen des Diözesanbischofs. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den/die 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. In dringenden Fällen ist auch fernmündlich Beschlussfassung möglich. Diese Formen der Beschlussfassung gelten nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist von dem/der Schriftführer/-in oder dem/der damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem/dieser und dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird nach außen durch die Mitglieder des Vorstandes – jeweils alleine – vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden diesen/diese der/die 2. Vorsitzende vertritt. Bei Verhinderung auch des/der 2. Vorsitzenden vertreten diesen der/die Schriftführer/-in oder der/die Kassier/-in.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den/die 1. Vorsitzende/-n schriftlich bekannt gegeben. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz, online oder hybrid stattfinden soll. Die Form, in welcher die Mitgliederversammlung stattfindet, wird den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag bei dem/der 1. Vorsitzenden stellt.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Rechnungslegung,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 6 Abs. 1 b, c und d und zweier Rechnungsprüfer nach § 12 Abs. 7,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ausgenommen der Fälle nach § 7 Abs. 5, und über die Auflösung des Vereines,
- e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens 15 Prozent der Mitglieder des Vereines anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 1 b, c und d und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

(2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.

(3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu stellen.

(4) Geschäftsstelle des Vereines ist Archiv und Bibliothek des Bistums Würzburg. Die mit der Geschäftsführung des Vereines verbundenen Aufgaben finden hier ihre Unterstützung und Erledigung.

(5) Die Verwaltung der Finanzen wie auch die Erstellung der Jahresrechnung obliegt der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien.

(6) Vereinsvorstand, Leitung von Archiv und Bibliothek des Bistums Würzburg wie auch die Leitung der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien arbeiten im Interesse des Vereines und der Erreichung seiner Ziele vertrauensvoll zusammen.

(7) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Rechnungslegung der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(8) Der Prüfungsbericht ist dem Ortsordinarius gemäß c. 1301§1 i.V.m. c. 325 CIC jährlich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 13 Archiv und Bibliothek

(1) Archiv und Bibliothek des Bistums Würzburg ist der Natur nach gegebener Mittelpunkt des Diözesangeschichtsvereines. Die Erforschung der diözesanen Geschichte wird von hier aus gefördert und unterstützt.

(2) Das Archiv und die Bibliothek des Vereins werden in Archiv und Bibliothek des Bistums Würzburg aufbewahrt und verwaltet.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

(1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereines, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Diözesanbischofs gilt die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 5.

(2) Mit Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Würzburg, welche es gemäß des bisherigen Vereinszwecks für die Pflege und Erforschung der Geschichte des Bistums und Hochstiftes Würzburg zu verwenden hat.

(3) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Diözesanbischofs.

§ 15 Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Präventionsordnung für das Bistum Würzburg“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 16 Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in ihrer jeweils für die Diözese Würzburg geltenden Fassung Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereines vom 24. November 2023. Am 20. März 2024 wurde gemäß § 14 Abs. 3 die bischöfliche Genehmigung erteilt. Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereines vom 11. Januar 2011 mit Genehmigung durch den Diözesanbischof in Kraft.